

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 37 'Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Südwerk
Energie GmbH'

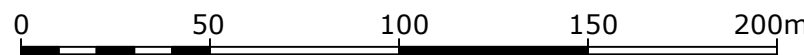
Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Oberhausen erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

A. PLANZEICHNUNG, M 1 : 2.000

Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung



B. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung



1.1 Sondergebiet Photovoltaik und Speicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können mit der Nennleistung Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig. "Stand-alone-Speicher" sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.

1.3 Rückbau

Der Rückbau nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage wird gemäß den im Durchführungsvertrag getroffenen Vereinbarungen geregelt. Als Folgenutzung gilt, entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung, die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

Als Grundflächenzahl wird 0,8 festgesetzt.

Maßgeblich für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die umzäunte Fläche. Als Grundfläche wird die Grundfläche der Gebäude sowie die senkrechte Projektion der Module auf die Geländeoberfläche gerechnet.

Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Speicher und sonstige Nebengebäude darf insgesamt maximal 1.715 m² betragen. Diese Begrenzung der maximalen Grundfläche für Gebäude erfolgt innerhalb der festgesetzten Grundflächenzahl.

Die Modultische sind mit Ramm-, Bohr- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt

3. Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Die überbaubaren Flächen für Photovoltaikmodule, Speicher und sonstige Nebenanlagen werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung

Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dachendeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

4.2 Fassaden

Als Fassadenfarbe ist grün, grau, weiß oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

4.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 3 m² an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

4.4 Überwachungseinrichtung

Die PV-Anlage darf mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht werden, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Diese Einrichtungen dürfen eine maximale Höhe von 8,00 m gemessen zwischen der Oberkante der Einrichtung und der bestehenden, natürlichen Geländeoberkante haben.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig.

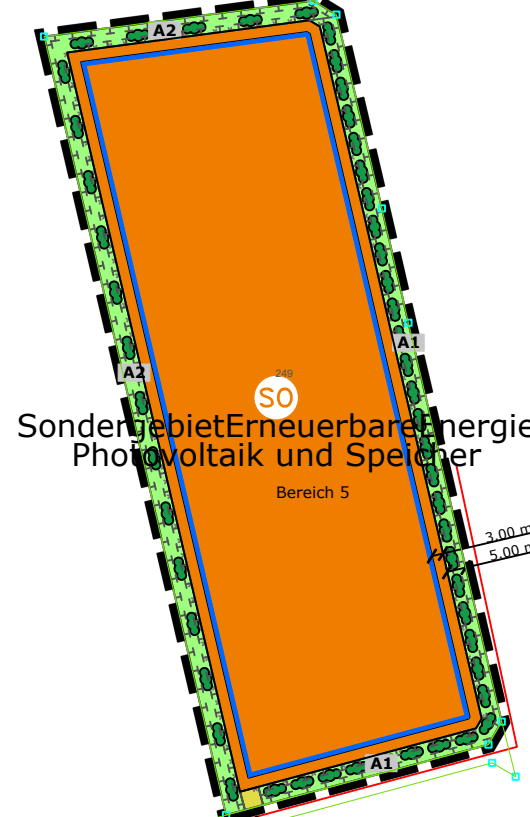
5.2 Einfahrt

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigenschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,50 m, gemessen zwischen der Oberkante Zaun und der bestehenden natürlichen Geländeoberkante, nicht überschreiten. Durchgehende Betonsöckel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Durchlässigkeit für Kleintiere muss im Bereich von 15 cm ab dem Boden gewährleistet sein.

Boden-/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden, wobei etwaige Auffüllungen und Abgrabungen mindestens einen Meter vor nachbarlichen Grundstücksgrenzen auf das natürliche Niveau zurückzuführen und mit Böschung auszubilden sind. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw., dem



Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7.4 Die Reinigung der Anlage mit Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist.

7.5 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Landschaftspflegerischer Maßnahmen

Folgende landschaftspflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche durchzuführen und spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage herzustellen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist grundsätzlich unzulässig.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Grünland innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

Herstellung: Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Ansaat mit autochthoner Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion), mind. 30% Kräuterteil, oder Mähgutübertragung von nahegelegenen, artenreichen Wiesen. Nach Anlage der Grünlandfläche sind, je nach Aufwuchs und Bedarf, mehrere Schröpschnitte durchzuführen. In Bereichen, die bereits im Ausgangszustand Grünland sind, kann eine Ansaat bzw. Mähgutübertragung entfallen.

Pflege: Die Pflege der Flächen hat bevorzugt durch eine extensive Beweidung auf wechselnden Teilflächen, zum Beispiel mit Schafen, zu erfolgen. Im Bereich I ist explizit die Beweidung mit Dammwild und im Bereich III mit Hühnern zugelassen. Die Fläche darf nicht vollständig zum gleichen Zeitpunkt beweidet werden. Alternativ ist eine ein- bzw. zweischürige Mahd zugelassen. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (in den ersten fünf Jahren: erster Schnitt ab 15. Juni, anschließend ab 01. Juli; zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.

V2 Entwicklung von Saumstruktur und Staudenflur

Herstellung: Ansaat mit einer arten- und blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung, mind. 30 % Kräuterteil, oder Mähgutübertragung von nahegelegenen artenreichen Wiesen.

Pflege: Die Flächen werden zunächst einmal im Jahr, nach ausreichender Etablierung (etwa 3 Jahre) alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht. Das Mähgut ist abzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Eingriffen zugeordnet. Mindestens die Eckpunkte der Ausgleichsflächen sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Eichenpflocken.

A1 Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung

Herstellung: Die Ränder des Geltungsbereiches sind in den als Maßnahme A1 dargestellten Bereichen mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 "Alpenvorland" zu verwenden. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Pflege: Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. In den ersten drei Jahren sind die Heckenbereiche regelmäßig auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten. Danach ist abschnittsweises "Auf den Stock setzen" möglich. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Diese Pflegemaßnahme ist von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

A2 Flächeneingrünung mit lockeren Gehölzstrukturen

Herstellung: Die Ränder des Geltungsbereiches sind in den als Maßnahme A2 dargestellten Bereichen mit lockeren Gehölzstrukturen aus vorwiegend niedrigwüchsigen, heimischen Sträuchern zu versehen. Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 "Alpenvorland" zu verwenden. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Pflege: gemäß A1

9. Artenschutz

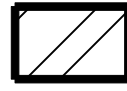
9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (aV)

aV1 Vermeidung jeglicher Eingriffe in abenbarte Gehölzbestände sowie Rand- und Grünstreifen durch Befahren und Bestehen von Fahrzeugen oder Material. Absicherung durch Bazaun in Bereichen mit direkt benachbarten Gehölzen notwendig. Gleiches gilt für Randbereiche mit vorhandenen Gräben.

aV2 Vermeidung des Verrüllens von temporär entstandenen Gewässern während der Baumaßnahmen, vor allem während der Laichzeit von April bis August.

aV3 Baufeldfreimachung und -räumung sowie Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen Mitte August bis Ende Februar. Sollte die Baudurchführung nicht außerhalb der Brutzeit möglich sein, sind Vergrämnungsmaßnahmen (Holzpfosten mit Flutterbänder) im Bereich 4 und 5 vor Beginn der Brutzeit durchzuführen.

aV4 Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterisch) sind während der Bauphase auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.



9.2 CEF-Maßnahme: Schaffung von Blühflächen mit Ackerbrache im Bereich des Flurstücks Fl.-Nr. XX, Gemarkung XX

Die Fläche der Maßnahme muss insgesamt mind. 0,5 ha betragen. Entwicklungsziel: Entwicklung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache Die CEF-Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wahren. Herstellung und Pflege bzw. Bewirtschaftung:

Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 - 70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.

Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.

Kein Einsatz von Dünger- und Pflanzschutzmittel sowie keine mechanische Unkraut-Bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.

Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.

Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, kein Mulchen.

Erhalt von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

9.3 Die Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gem. der beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

9.4 Im Rahmen eines freiwilligen Monitorings können die angeordneten CEF-Maßnahmen durch den Betreiber auf deren Erforderlichkeit hin kontrolliert und bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Ziel ist die fortlaufende Kontrolle der auferlegten CEF-Maßnahme. Das freiwillige Monitoring umfasst zwei Begehungen der Photovoltaikanlagen durch den Betreiber oder dessen Dienstleister während der Brutzeiten der betroffenen Arten. Um auf einen Brutverdacht hinweisen zu können (Brutzeitcode B), müssen diese zwei Begehungen im Abstand von mindestens 7 Tagen durchgeführt werden. Sobald Brutpaare von saP-relevanten Arten, innerhalb der Umzäunung der Photovoltaikanlage, erfasst wurden, werden diese Brutpaare als Teilerfüllung von dem im Bebauungsplan festgesetzten CEF-Maßnahmen gesehen. Damit entsprechen die Anzahl der Brutpaare/-reviere der jeweiligen Art in den verbleibenden CEF-Flächen sowie auf der PV-Freiflächenanlage der Anzahl der Brutpaare im Bebauungsplan. Es ist dabei sicherzustellen, dass die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion der jeweiligen Art nicht gefährdet wird. Bei Inanspruchnahme des freiwilligen Monitorings durch den Betreiber wird der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die Begehung zeitnah vorgelegt.

10. Immissionsschutz

10.1 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Eine Beleuchtung ist nur temporär zur Wartung bzw. Pflege der Anlage zulässig.

10.2 Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist auf Kosten des Betreibers eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür im notwendigen Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

11. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen



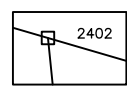
11.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

11.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

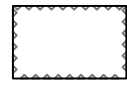
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C. Hinweise/ nachrichtliche Übernahme

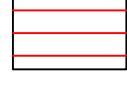
Planzeichen:



bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücknummern



Anbauverbotszone entlang Bundesstraße gem. § 9 FStrG



Trasse unterirdischer Versorgungsleitung mit Schutzzone X m beiderseits der Leitungssache
Für die Richtigkeit der im Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssache im Gelände.

Textliche Hinweise:

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt zu informieren.
3. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art. 8 DSchG).
4. Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§ 37 WHG).
5. Die aus der sach- und fachgerechten Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Immissionen sind zu dulden.
6. Schutz des Oberbodens: Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Auf einen sachgemäßen Umgang gemäß bodenschutzrechtlichen Vorgaben ist zu achten. Auf § 202 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der pangebenben Kommune zulässig.
7. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
8. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosgkeit verwendeten Auffüllmaterials müssen nachgewiesen werden können.

D. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Oberhausen hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Oberhausen, den

1. Bürgermeister Fridolin Gößl

7. Ausgefertigt

Oberhausen, den

1. Bürgermeister Fridolin Gößl

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Oberhausen, den

1. Bürgermeister Fridolin Gößl

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den

.....

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

E. BEGRÜNDUNG s. Textteil
F. UMWELTBERICHT s. Textteil

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

Nr. 37
"Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage
Südwerk Energie GmbH"

Gemeinde Oberhausen

Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorentwurf: 10.04.2025
Entwurf:
Endfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB

Dolestr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de